

BVGer E-6302/2015 vom 18. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6302_2015

FR: TAF E-6302/2015 du 18 avril 2017

IT: TAF E-6302/2015 del 18 aprile 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise

oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.2

Dies ist insofern zu verneinen, als das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Ereignisse vor seiner Ausreise aus Sri Lanka nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht als unglaubhaft einstufte. So erscheint es unplausibel, dass der Beschwerdeführer erst im Oktober 2014 von Unbekannten bedroht worden sein soll, nachdem seit seinem angeblichen Engagement für die TNA im September 2013 ein Jahr lang nichts passiert sei. Dies gilt insbesondere deshalb, weil er im Rahmen der Wahlkampfunterstützung keine politisch herausragende Funktion wahrzunehmen schien. So war er seinen Schilderungen zufolge lediglich ein spontan eingesetzter Helfer, der niederschwellige Arbeiten, wie die Dekoration der Bühne und das Verteilen von Flyern, verrichtete, indes nicht Mitglied der TNA war und von deren Programm auch keine Ahnung hatte (vgl. A18/15 F 42 ff., 61 ff.). Inwiefern an einer Person mit diesem Profil, die auch nach den Unterstützungsaktionen unauffällig am angestammten Wohnort im Dorf weitergelebt hat, nach einem Jahr noch Interesse bestehen sollte, leuchtet nicht ein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer unter diesen Umständen seitens der Gegner der TNA als Gefahr hätte wahrgenommen werden sollen, die es zu bekämpfen galt. Ferner ist dem SEM zuzustimmen, dass es wenig plausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer nicht habe wissen wollen, ob nach seiner Flucht aus Sri Lanka bei ihm zu Hause noch einmal etwas vorgefallen sei. Schon alleine mit Blick auf die Wichtigkeit einer solchen Information für das Asylverfahren in der Schweiz entspräche es dem zu erwartenden Verhalten einer Person in der Situation des Beschwerdeführers, dass er und seine Angehörigen sich über entsprechende Ereignisse ausgetauscht hätten, wenn denn tatsächlich etwas vorgefallen wäre. Zudem dürfte das Ereignis vom 20. Oktober 2014 auch den Beschwerdeführer und seine Familie überrascht haben, rechneten doch auch sie kaum mit einem Besuch unbekannter Feinde, ansonsten sie wohl Vorsichtsmassnahmen getroffen

hätten. Angesichts dessen wäre eher zu erwarten gewesen, dass eine erneute Behelligung durch die Unbekannten für Gesprächsstoff in der Familie gesorgt hätte, als dass ein solches Ereignis totgeschwiegen worden wäre. Vor diesem Hintergrund erscheint denn auch die in der Replik erwähnte Bedrohung des besten Freundes des Beschwerdeführers im (...) 2016 nachgeschoben. So ist auch nicht ersichtlich, was allfällige Täter mit einem entsprechenden Vorgehen drei Jahre nach der niederschweligen Wahlkampfunterstützung durch den Beschwerdeführer hätten bewirken wollen. Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise Ende des Jahres 2014 glaubhaft zu machen.

E. 5.1

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre.

E. 5.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings

nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 5.3.1

Nachdem auch das Gericht von der Unglaubhaftigkeit des vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisses vom 20. Oktober 2014 ausgeht, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer, wie auf Beschwerdeebene vorgebracht, aufgrund einer Verbindung zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Selbst wenn er sich, wie von ihm dargelegt, im September 2013 für die TNA engagiert haben sollte, wäre diese Tätigkeit derart niederschwellig, dass sie noch nicht ausreichen würde, um die Aufmerksamkeit der Behörden oder anderer Gruppierungen auf sich zu ziehen. Dies wird wiederum durch die mangelnde Plausibilität der fluchtauslösenden Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers untermauert. Werden diese nämlich nicht geglaubt, hatte ein allfälliges Engagement für die TNA keinerlei Auswirkungen, womit nicht ersichtlich ist, inwiefern die Tätigkeit des Beschwerdeführers für Gegner der Allianz nun plötzlich relevant werden sollte. Hinzuzufügen bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gab, dass weder er noch jemand aus seiner Familie je für die LTTE tätig gewesen sei (vgl. A18/15, F78 f.).

E. 5.3.2

Indes stellt sich vorliegend die Frage, ob die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund der von ihm geltend gemachten Teilnahme an exilpolitischen Demonstrationen und Heldengedenktagen der LTTE bezüglich eines Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus als Gefahr wahrnehmen könnten. Im Rahmen der eingehenden Anhörung sowie in der Rechtsmitteleingabe trug der Beschwerdeführer vor, am (...) und am (...) an regimekritischen tamilischen Demonstrationen in [der Schweiz] teilgenommen zu haben. Während er hinsichtlich der Manifestation vom (...) einen Link zu einem auf YouTube aufgeschalteten Video dieses Anlasses mit ihm als sichtbarem Teilnehmer einreichte, erklärte er in der Beschwerdeschrift, dass von der Demonstration am (...), die ebenfalls in [der Schweiz] stattgefunden habe, auch ein solches Video existiere, wobei er diesbezüglich nie entsprechende Beweismittel ins Recht legte. In der Replik machte er schliesslich geltend, neben seiner Anwesenheit an den Heldengedenktagen im Jahr (...) und (...) zusätzlich an den regimekritischen tamilischen Demonstrationen vom (...) und (...) teilgenommen zu haben, wobei er dort gar als Bannerträger aufgetreten sei.

Beweismittel dazu reichte er indes keine ein. Mit Blick auf die Demonstration vom (...) kommt das Gericht zum Schluss, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Teilnahme daran seitens der sri-lankischen Regierung als Person wahrgenommen wird respektive werden könnte, die bestrebt ist beziehungsweise einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnte, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.5.4). So gab der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung an, als einfacher Teilnehmer an der Demonstration mitgelaufen zu sein. Er sei mit anderen teilnehmenden Personen unterwegs gewesen; das sei alles gewesen, sonst habe er nichts gemacht (vgl. A18/15, F81 f.). Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die sri-lankischen Behörden Demonstrationen in der Schweiz überwachen und Aufnahmen davon erstellen, ist angesichts der vom Beschwerdeführer beschriebenen Art der Teilnahme und der grossen Zahl an Demonstranten nicht davon auszugehen, dass er dabei als Person aufgefallen wäre, von der eine Gefahr im zuvor genannten Sinn ausgeht. Dafür spricht auch, dass der Anteil der dokumentierten Fälle von asylrelevanten Übergriffen auf Rückkehrende an der Gesamtzahl der Rückkehrenden bei weniger als fünf Prozent liegt, wohingegen der Anteil der Tamilen, die in der Schweiz an exilpolitischen Veranstaltungen teilnehmen, relativ gross sein dürfte (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.3). An dieser Einschätzung ändert auch das YouTube Video nichts, lässt sich dieses doch mittlerweile nicht mehr abrufen. Bezüglich der Teilnahme des Beschwerdeführers an den Demonstrationen vom (...) und vom (...) und (...) ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Vorbringen gänzlich unsubstantiiert geblieben sind. Während mit Blick auf die beiden Manifestationen vor einem Jahr nicht einmal angegeben wurde, wo sie stattgefunden haben sollen, geschweige denn Beweismittel dazu eingereicht wurden, obwohl das Vorbringen erst mit der Replik erfolgte, ist betreffend die Demonstration vom (...) zwar bekannt, dass sie ebenfalls in [der Schweiz] durchgeführt wurde. Indes wurde das gemäss der Beschwerdeschrift dazu angeblich vorhandene Video auch nicht nachgereicht, nachdem das SEM sich in seiner Vernehmlassung zu dessen Fehlen in den Akten geäussert und das Gericht dem rechtlich vertretenen Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 30. Januar 2017 nochmals die Gelegenheit gewährt hatte, zusammen mit der Replik entsprechende Beweismittel einzureichen. Selbst wenn auch unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer tatsächlich an diesen Manifestationen teilgenommen hat, bleibt es eine Behauptung, dass er dort Bannerträger gewesen sein soll. Vielmehr ist auch bezüglich dieser drei weiteren Demonstrationen davon auszugehen, dass er ein einfacher Teilnehmer war, der aus den zuvor genannten Gründen und auch angesichts seiner wenig verdächtigen Vergangenheit von den sri-lankischen Behörden kaum als Person wahrgenommen wurde, die bestrebt ist beziehungsweise einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnte, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ebenfalls gänzlich unsubstantiiert blieb, inwiefern der Beschwerdeführer sich im Rahmen der Heldengedenktage engagiert und damit exponiert habe. Vor dem Hintergrund seiner erst auf Replikebene geäusserten, völlig vagen Angaben ist nicht davon auszugehen, dass er dort in der zuvor beschriebenen, asylrelevanten Weise hervorgetreten wäre.

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist respektive geraten könnte. Daran ändert auch nichts, dass er angab, seinen Reisepass dem

Schlepper übergeben zu haben, und folglich nicht mehr über die für die Einreise nach Sri Lanka erforderlichen Identitätsdokumente verfügt. So muss unter diesen Umständen zwar damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, befragt und überprüft wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er wegen der Ausreise ohne Reisepass gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant ist (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass er mangels Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche Nachteile zu befürchten hätte, erscheint angesichts seiner wenig verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka und seiner nur sehr niederschweligen Teilnahme an Demonstrationen aber nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 5.4

Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist und der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft mithin - wie vom SEM zu Recht festgestellt - nicht erfüllt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.1

Das SEM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Da es den Ausführungen in E. 5 folgend wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchten muss, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, ist auch die Schwelle eines "real risk" von menschenrechtswidriger Behandlung aus denselben Gründen nicht überschritten.

E. 7.2.3

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus dem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.)

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus B. _____ und mithin - wie soeben erwähnt - aus dem Distrikt Jaffna. Anlässlich seiner summarischen Befragung gab er zu Protokoll, dreizehn Jahre lang die Schule besucht, danach jedoch nie gearbeitet zu haben. Er habe bis zur Ausreise bei seinen Eltern gewohnt, wobei die Familie vom Einkommen des Vaters, der [Beruf] sei, habe leben können. Zudem lebe in D. _____, ein Ort in der Nähe seines Heimatdorfes, seine Tante väterlicherseits. Mithin ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimatregion über eine Unterkunft und ein Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Hilfe er bei seiner Rückkehr zählen kann. Ferner gab er an, in Europa weitere Verwandte zu haben. Es ist dem SEM beizupflichten, dass er im Bedarfsfall auf deren Hilfe zurückgreifen könne. Abgesehen davon ist der Beschwerdeführer jung und gesund. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka dort in eine existenzgefährdende Situation gerät.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich - sofern nötig - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2015 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist (vgl. Bst. D) und nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, sind trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.